

trUUSMiiHKUliat
fiorUniversiitätLeipzig 845

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 25. September 1951 | Nr.113

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik.....	845
15.9.51	Preisverordnung Nr. 186 — Verordnung über die Preisbildung im Buchbinder-Handwerk	846
17. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 186 — Preisbildung im Buchbinder-Handwerk	847
15.9.51	Preisverordnung Nr. 187 — Verordnung über die Preisbildung im Webeblattbinder - und Geschirrmacher - (Zeugmacher-) Handwerk.....	848
17. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 187 — Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher- (Zeugmacher-) Handwerk	852
15.9.51	Preisverordnung Nr. 188 — Verordnung über die Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk	853
17. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 188 — Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk	858
17.9.51	Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 — Herstellung und Verkauf von Dauerbackwaren	859

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. September 1951

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 23. August 1951 über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 793) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, sämtliche von ihnen gewährten Kredite, deren bürgerschaftsmäßige Sicherung mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 23. August 1951 in Wegfall gekommen ist, innerhalb von 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung an dasjenige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik zu melden, das für die mit der Kreditgewährung verfolgten Zwecke zuständig ist.

§ 2

Das zuständige Fachministerium unterbreitet diejenigen der gemäß § 1 gemeldeten Kredite, deren Fortbestand aus Gründen der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes erforderlich ist, der Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung ihrer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

§ 3

Diejenigen Kredite, bei denen eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit durch das zuständige Fachministerium oder durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nicht anerkannt worden ist, sind durch die Kreditinstitute mit der banküblichen Sorgfaltspflicht beschleunigt abzuwickeln. Die Kreditinstitute erhalten hierüber für jeden Einzelfall einen entsprechenden Bescheid durch das zuständige Fachministerium.

§ 4

Die Kreditinstitute sind berechtigt, Kredite im Sinne des § 1 ohne besondere Genehmigung in der ursprünglich festgesetzten Höchstbegrenzung bis zur Erteilung eines Bescheides gemäß § 3 fortbestehen zu lassen, soweit nicht aus anderen als den durch den Wegfall der Bürgschaften bedingten Gründen die sofortige Abwicklung erforderlich wird.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1951

Ministerium der Finanzen

**I. V.: Georgino
Staatssekretär**